

- 1) die Staatsregierung und die zweite Kammer darüber differenten Meinung sind, ob Eine Kammer einseitig befugt sei, eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen, indem erstere diese Frage verneint, letztere sie bejaht,
- 2) die erste Kammer sich über diese Frage nicht ausgesprochen hat und folglich noch ganz frei sich für die eine oder die andere Meinung entscheiden kann.

Zwar könnte man, was den letzten Punkt betrifft, den Zweifel aufstellen, ob sich die Kammer nicht durch Annahme der §§. 150 und 158 des neuen Entwurfs zur Landtagsordnung präjudicirt habe, die allerdings die Erlassung einer einseitigen Adresse ausschließen. Dies dürfte jedoch nicht der Fall sein; denn einmal involvirt die Annahme dieser Bestimmung als *réglementaire* nicht die Beantwortung der Frage: ob die einseitige Erlassung einer Adresse verfassungsmäßig unstatthaft sei, und demnächst steht der ersten Kammer ein Zurückgehen von jenen Beschlüssen schon deshalb künftig frei, weil die zweite Kammer denselben muthmaßlich nicht beitreten wird, da sie durch ihren gegenwärtigen Beschluß ihnen materiell schon widerspricht. Bei dieser Sachlage glaubt die Deputation ihr Gutachten über die doppelten Fragen abgeben zu müssen:

- A) Hat eine Kammer verfassungsmäßig das Recht, einseitig eine Adresse auf die Thronrede zu erlassen?
- B) Was ist auf den Antrag der zweiten Kammer in Folge der Beantwortung der ersten Frage zu beschließen?

ad A.

Die Deputation glaubte bei Beantwortung dieser Frage lediglich auf den staatsrechtlichen Standpunkt sich stellen und alle politischen Gründe bei Seite setzen zu müssen.

Es wird zunächst hierbei dienlich sein, die Gründe, die Seiten der Regierung und der zweiten Kammer theils in obenerwähnter Deduction, theils in den Verhandlungen für deren beiderseitige Meinungen geltend gemacht worden sind, in Kürze zu entwickeln.

Die Argumentation der zweiten Kammer ist in der Hauptsache folgende:

Die Erlassung einer Adresse als bloßer Ausdruck der Gesinnungen sei eine Sache der reinen Willkür, *res merae facultatis*, ein Ausfluß der natürlichen Freiheit, auf welche auch der Niedrigste im Volke Anspruch habe.

Dergleichen nicht in der Verfassungsurkunde begründete Rechte besäßen die Kammern mehrere. So sei ihnen z. B. unversehrt, Eigenthum zu erwerben, weshalb als Beleg die Anlegung der Bibliotheken und die Aushändigung der Verfassungsmédaille an dieselbe erwähnt wird.

Es komme daher nach dem Grundsatz: „was nicht verboten ist, ist erlaubt“ nur darauf an, ob in der Verfassungsurkunde ein Verbot einseitiger Adressen enthalten sei. Ein solches Verbot sei aber in derselben nicht zu finden, indem

- 1) der Adresse in derselben keine Erwähnung geschehen,
- 2) dieselbe aber auch unter den §. 109 erwähnten Petitionen nicht begriffen sei; denn von den letztern unterschiede sie sich dadurch, daß sie nur den Ausdruck der Gesinnungen und Ansichten enthielte, und eben deshalb die etwa mit beigefügten Wünsche und Bitten bloß als Gründe aus denselben oder Folgerungen jener allgemeinen Ansichten zu betrachten seien, auf welche daher auch keine Antwort von der Regierung gegeben zu werden brauche.

I. 61.

Aber selbst dann, wenn man auf die Adresse den §. 109 der Verfassungsurkunde anwenden wollte, würde ein solches Verbot nicht unbedingt als vorhanden anzunehmen sein, da nur der dritte Satz, der von dem Fall handelt, wenn ein einzelnes Mitglied auf eine Petition anträgt, einseitige Anträge untersage. Dies ergebe sich noch deutlicher aus der bairischen Verfassungsurkunde Abschnitt VII. §§. 19 und 20, der die unsrige in diesem Punkte nachgebildet sei und die sogar die beiden Fälle des 1ten und 2ten Satzes in besondern Paragraphen abhandle.

Außer diesen aus der Natur der Sache und der Verfassungsurkunde selbst entnommenen Gründen fügt sie noch folgende bei:

a) Jede Kammer müsse das Recht haben, ihre Gesinnungen in einer Schrift niederzulegen, wenn sie auf Selbstständigkeit Anspruch machen wollte. Eine gemeinschaftliche Adresse würde aber nicht mehr ihre Gesinnungen, sondern die Gesinnungen der Ständeversammlung enthalten.

b) Die Regierung habe dieses Recht schon eingeräumt, indem sie der Argumentation des Antragstellers, Abgeordneten Todt, in welcher er deutlich auf eine einseitige Adresse hingedeutet habe, im Jahre 1839 nichts entgegen, den Antrag vielmehr bloß aus Gründen der Zweckmäßigkeit bekämpft hätte. Auch habe die zweite Kammer bereits einmal eine ständische Schrift einseitig erlassen (L. u. 1836 — 1837. I. Abtheilung Bd. 3. S. 391).

c) Es werde aber auch diese Behauptung durch die Analogie anderer Länder unterstützt, wo das Zweikammersystem bestehe. Abgesehen von Frankreich und England, sei nämlich auch in Baiern, Baden, Württemberg und dem Großherzogthum Hessen die Erlassung einseitiger Adressen theils üblich, theils selbst in den Geschäftsordnungen erwähnt, obgleich die Verfassungsurkunden jener Staaten ähnliche Bestimmungen wie die unsrige enthielten. Es sei daher die Angelegenheit wegen der Adresse lediglich als Sache der Landtagsordnung zu betrachten, an die man bei Redaction der Verfassungsurkunde nicht gedacht habe und deshalb auch nichts darüber habe disponiren wollen.

Von ganz andern Ansichten geht die Staatsregierung aus.

Von angeborenen Rechten, wie sie jedem Staatsbürger für seine Person oder vermöge der Fiction einer juristischen Persönlichkeit in gewisser Beziehung auch den vom Staate als solcher anerkannten Corporation zustehen, könne bei einer Ständeversammlung oder Kammer nicht die Rede sein.

Wenn die Rechte jeder politischen Corporation nur auf dem Grundgesetze beruhen, auf dem ihre rechtliche Existenz begründet sei, so habe sich die Ständeversammlung und jede einzelne Kammer nur innerhalb des ihr von der Verfassungsurkunde genau vorgezeichneten Wirkungskreises zu bewegen.

Dies sei außerdem in §. 79 derselben im 3. Abschnitt noch bestimmt ausgesprochen.

Die Verfassungsurkunde gebe aber keiner der beiden Kammern das Recht, allein und ohne Beitritt der andern eine Erklärung irgend einer Art an die Regierung abzugeben, mit Ausnahme der §§. 110 und 131 besonders gedachten Fälle. Vielmehr sei im §. 61 ausgesprochen, daß die Ständeversammlung nur Eine in zwei Kammern getheilte sei, und in §. 78 diesen Ständen ihre gemeinsame Bestimmung angewiesen, und überall, wo in der Verfas-

1*